

- Elektrizitätswerk
- Wasserwerk
- Elektro-Installationen
- Elektrofachgeschäft

# REGLEMENT

über die Abgabe von Wasser  
durch das Wasserwerk Arth

1957

# REGLEMENT

## über die Abgabe von Wasser durch das Wasserwerk Arth

### Art. 1

Die politische Gemeinde Arth betreibt unter dem Namen «Wasserwerk Arth», nachstehend «Werk» genannt, eine Wasserversorgungsanlage. Die Oberaufsicht führt der Gemeinderat, welcher indessen aus seiner Mitte eine Geschäftsleitung bestimmt. In der Regel besteht Personalunion zwischen Elektrizitätswerk und Wasserwerk.

Die Geschäftsleitung vertritt das Werk zusammen mit dem Verwalter nach aussen. Träger von Rechten und Pflichten ist die Gemeinde.

### Art. 2

Das Werk gibt auf Grund der nachstehenden Bestimmungen und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen Trink- und Brauchwasser ab, soweit sich seine Bezüger im Bereiche seines Verteilnetzes befinden.

Die Trinkwasserabgabe geht allen übrigen Verwendungszwecken, ausser Brandfällen, vor.

### Art. 3

Erweiterung  
der Anlagen

Die Verteilanlagen werden nach Bedürfnis und in der Regel nach Massgabe der Wirtschaftlichkeit angelegt, verstärkt und erweitert.

### Art. 4

Wasserabgabe  
allg.  
Bedingungen

Die Wasserabgabe erfolgt in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Reglementes, der geltenden Tarifbestimmungen und in besonderen Fällen auf Grund spezieller Verträge zwischen dem Werk und den Wasserabonnenten.

Wo in besonderen Fällen dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten die vom Gemeinderat, der Geschäftsleitung oder der Verwaltung zu erlassenden Vorschriften.

## Art. 5

Anmeldung Die Anmeldung zum Wasserbezug, sowie die Tatsache des Wasserbezuges, gelten als Anerkennung des vorliegenden Reglementes und der jeweils geltenden Tarife.

## Art. 6

Kontrollen Den Angestellten oder Beauftragten des Werkes ist für Revisionen, Zählerablesungen, Kontrollen etc. zu angemessener Tageszeit immer der Zutritt zu allen mit Wasserleitungen versehenen Räumlichkeiten zu gestatten. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Werk alle nötigen Angaben über die angeschlossenen Verbrauchskörper oder andere mit dem Wasserbezug oder Tarif zusammenhängende Fragen zu machen. Im Weigerungsfalle gilt die freie Einschätzung des Werkes.

## Art. 7

Wasserbeschaffenheit Druck Das Werk liefert normalerweise ständig und entsprechend der Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes in vollem Umfang. Es liefert Wasser, das den hygienischen Anforderungen an Trinkwasser entspricht, übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur oder eines konstanten Druckes etc. des Wassers keine Verpflichtung.

Die Wasserlieferung kann in dringenden Fällen wie Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Wassermangel etc. vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden.

Betriebsstörungen Das Werk ist für rasche Behebung von Störungen in der Abgabe und Beschaffenheit des Wassers besorgt. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art für notwendige Einstellungen der Lieferungen oder durch höhere Gewalt herbeigeführte Unterbrechungen und Einschränkungen.

Empfindliche Einrichtungen Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Wassermangel vorzukehren.

Meldung über Wasserabstellungen Voraussehbare Wasserabstellungen werden dem Verbraucher nach Möglichkeit im voraus durch Ansagen angezeigt, und zwar bei längeren Unterbrüchen spätestens am Vortage und bei kürzeren Unterbrüchen unmittelbar vorher.

## Art. 8

Haftung Das Werk haftet nicht für Schäden, welche durch Leitungen und Einrichtungen entstanden sind, welche nicht sein Eigentum sind. Ebenso nicht für Schaden, der auf Handlungen Dritter zurückzuführen ist.

Anderer als Personal- und Sachschaden wird in keinem Falle vergütet. Entschädigungen für Inkonvenienzen, entgangenen Geschäftsgewinn etc. sind ausgeschlossen.

Wasserschäden sind dem Werk sofort anzuzeigen. Dieses lehnt jede Vergütung für Arbeiten von Unternehmern, Installateuren etc. ab, die ohne sein Einverständnis eigenmächtig angeordnet worden sind. Wasserleitungen, Armaturen, Apparate und Einrichtungen, welche sich für die Wasserversorgung schädigend oder störend auswirken, können vom Werk aberkannt werden. Das Werk ist berechtigt, den Wasserzufluss bis zur Behebung der Störung ohne jede Entschädigungspflicht abzustellen.

#### Art. 9

Die Anmeldung zum Wasserbezug ist an die Verwaltung des Werkes zu richten.

Die Wasserabgabe kann erfolgen:

- a) für die dauernde Belieferung einer Liegenschaft,
- b) für Notwasser an eine Liegenschaft mit Eigenversorgung,
- c) für vorübergehenden Bedarf provisorisch.

#### Art. 10

Abonnements-  
vertrag

Die Wasserabgabe für die dauernde Belieferung, sowie für die Belieferung mit Notwasser erfolgt auf Grund von Abonnementsverträgen von unbestimmter Dauer, welche ausschliesslich mit dem Liegenschaftseigentümer als Abonnent abgeschlossen werden. Dieser haftet allein für die aus dem Abonnementsvertrag entstehenden Verpflichtungen.

#### Art. 11

Kündigung

Der Abonnementsvertrag kann vom Abonnenten unter Beobachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende gekündigt werden.

Das Werk kann die Abonnementsverträge unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende in folgenden Fällen kündigen:

- a) bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglementes,
- b) bei fortgesetztem Zahlungsver säumnis.

Die unbenützte Zuleitung wird vom Werk zur Vermeidung toter Stränge an der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert sechs Monaten in sicherer Aussicht steht. Die mit der Abtrennung der Leitung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert und die Zuleitung auf Rechnung des Abonnenten je nach Bedürfnis durchgespült.

## Art. 12

Minimal-  
wasserzins

Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nach Messung. Es wird indessen in jedem Falle ein Minimalwasserzins erhoben.

Der Minimalwasserzins wird für jedes Abonnement nach den im Tarif enthaltenen Ansätzen und Richtlinien von der Verwaltung festgesetzt und muss geänderten Verhältnissen immer angepasst werden.

Taxänderung  
Nachbezug

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Werk jede den Wasserzins beeinflussende Änderung an seiner Liegenschaft zur Neutaxation anzuzeigen. Taxnachbezug und Rückvergütung sind auf höchstens 2 Jahre beschränkt.

## Art. 13

Tarife

Die Tarife werden auf Vorschlag der Geschäftsleitung vom Gemeinderat festgelegt und unterliegen der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung. Der Gemeinderat ist für die Behandlung von Härtefällen zuständig.

## Art. 14

Verrechnung  
des Wasser-  
zinses

Der Minimalwasserzins wird in Raten verrechnet und ist pro Rate jeweils im voraus zu entrichten. Das Mehrwasser wird nach abgelaufener Abrechnungsperiode separat verrechnet.

Bei säumigen oder unsicheren Zahlern ist das Werk berechtigt, den Wasserzins mit Münzautomat durch das Elektrizitätswerk einziehen zu lassen.

## Art. 15

Zählerablesung

Der Stand der Zähler wird zum Zwecke der Kontrolle und Rechnungsstellung durch die Angestellten des Werkes in den ihm angemessen erscheinenden Zeitabständen abgelesen und verrechnet.

Das Werk gibt dem Abonnenten auf Wunsch die Zählerablesung und Verbrauchsmengen bekannt oder veranlasst deren Notierung auf einer vom Abonnenten beim Zähler aufgehängten Tabelle.

Es ist auch berechtigt, Mietern und Pächtern von abonnierten Liegenschaften Anschluss über deren Taxation und Verbrauchsverhältnisse zu geben.

## Art. 16

Nachprüfung  
der Zähler

Jeder Abonnent kann die Auswechslung und Prüfung des in seiner Liegenschaft aufgestellten Zählers, sowie die Aushändigung des betreffenden Prüfscheines verlangen. Die Kosten für Ausbau und Prüfung fallen zu Lasten des unrechthabenden Teils. Der Zähler wird als richtig gehend betrachtet, wenn seine Angaben im üblichen Messbereich innerhalb der zulässigen Fehlertoleranz von  $\pm 5\%$  bleiben.

Zeigt ein Zähler Abweichungen, welche über diese Toleranz hinausgehen, so wird die Abrechnung für die laufende Rechnungsperiode berichtigt. Bei defekten Messern setzt das Werk den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Zeit der Abrechnungsperiode entsprechend den Verbrauchsverhältnissen fest.

#### Art. 17

Schutz des  
Wasserzählers

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Dieser haftet für die Kosten allfälliger Reparaturen, die infolge Beschädigung nötig werden, auch wenn diese durch Dritte, durch Feuer oder Frost etc. verursacht wurden. Das Werk lehnt jede Haftpflicht ab für Schäden, die durch schadhafte oder undicht gewordene Zähler entstehen.

#### Art. 18

Verbotene  
Handlungen

Ohne schriftliche Zustimmung des Werkes sind verboten:

- a) Abgabe von Wasser aus einer belieferten Liegenschaft in eine andere, oder aus einem Teil in einen anderen Teil derselben Liegenschaft bei deren getrennter Versorgung mittelst verschiedener Abonnemente. Sie ist auch nicht statthaft, wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- b) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangsschieber und plombierter Privathydranten, ausser in Brandfällen.
- c) Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten.
- d) Manipulation an Wasserzählern.

Bei Zuwiderhandlung wird dem Abonnenten für die vom Werk frei geschätzte unerlaubte Wasserentnahme Rechnung gestellt, und zwar in der Mindesthöhe von Fr. 10.-. Die strafrechtliche Verfolgung wegen Wasserdiebstahls bleibt vorbehalten.

#### Art. 19

Einkaufsgebühr

Für jeden neuen Anschluss mit eigenem Abonnement, auch wenn dieser nicht direkt an die Hauptleitung erfolgt, wird eine Einkaufsgebühr erhoben. Die Höhe derselben wird im Wassertarif festgelegt.

Ob bei der Erweiterung einer Liegenschaft ein neuer Anschluss mit eigenem Abonnement erstellt werden muss, entscheidet das Werk.

#### Art. 20

Zuleitung

Als Zuleitung zu einer Liegenschaft gilt die gesamte Leitungsstrecke zwischen der ganz oder teilweise auf Kosten der Wasserversorgung in öffentlichem oder privatem Boden erstellten Hauptleitung oder Zweigleitung

und dem Hauptabstellhahn unmittelbar nach der Eintrittsstelle in das versorgte Gebäude.

Jede Zuleitung muss nach dem Abzweig von der Haupt- oder Zweigleitung mit einem Abstellschieber versehen sein.

Ausführung  
der Zuleitung

Die Ausführung von Anschlüssen an die Haupt- oder Abzweigleitungen und die Erstellung des Leitungsstückes bis und mit dem im vorigen Abschnitt genannten Abstellschieber hat auf Kosten des Abonnenten und ausschliesslich durch das Werk, bezw. dessen Brunnenmeister zu erfolgen.

Die Zuleitung zu seiner Liegenschaft ab diesem Abstellschieber kann der Abonnent in eigenen Kosten jedem vom Wasserwerk Arth konzessionierten Installateur vergeben. Das Werk bestimmt jedoch die Anordnung, die Dimensionierung und insbesondere das zu verwendende Material.

Durchleitungs-  
recht

Muss mit der Zuleitung für eine Liegenschaft fremder Grundbesitz durchfahren werden, so hat der Abonnent für den Erwerb des Durchleitungsrechtes zu sorgen.

Gegenüber dem Werk ist indessen jeder Abonnent verpflichtet, die Erstellung von Wasserleitungen durch seine Liegenschaft zu gestatten. Das Werk kann diese Verpflichtung in Anspruch nehmen, sofern private Verhandlungen zwischen den Abonnenten nicht zum Ziele führen.

Die Anlageteile im öffentlichen Grund gehen in den Besitz des Werkes über. Die Anlageteile im privaten Grund bleiben Eigentum des Abonnenten.

#### Art. 21

Unterhalt  
der Leitungen

Anschlüsse und Zuleitungen werden durch das Werk unterhalten; im öffentlichen Grund zu Lasten des Werkes, im Privatgrund zu Lasten des Abonnenten, zu Selbstkosten.

In der Regel wird für jedes Abonnement eine separate Zuleitung erstellt.

Als öffentlicher Grund im Sinne dieses Reglementes gelten neben öffentlichen Strassen und Plätzen von Bund, Kanton, Bezirk und Gemeinde auch öffentliche Strassen und Plätze auf privatem Grund mit privater Unterhaltungspflicht, gemäss Grundbuch.

Gemeinsame  
Zuleitung

In speziellen Fällen kann für verschiedene Abonnenten eine gemeinsame Zuleitung erstellt werden oder es können an eine bestehende Zuleitung weitere Abonnenten angeschlossen werden, soweit die Rohrdimension dies ohne Störung gestattet, worüber das Werk entscheidet. Den bisherigen Eigentümern der Leitung steht in solchen Fällen gegenüber den neu anschliessenden die Forderung einer Einkaufssumme in die gemeinsam benützte Leitungsstrecke zu. Diese soll sich in der Regel nach dem Anschlusswert der neuen Liegenschaft, den Erstellungskosten und dem Alter des gemeinsamen Leitungsstückes richten.

Unterhalt Die Kosten für den Unterhalt solcher gemeinsamer Leitungsstrecken in privatem Boden werden vom Werk gleichmässig unter die beteiligten Abonnenten aufgeteilt. Auf anders lautende private Vereinbarungen hat das Werk keine Rücksicht zu nehmen.

Müssen Anschlussleitungen oder Defekte an solchen mit den hiezu nötigen Spezialinstrumenten des Werkes aufgesucht werden, stellt das Werk diese Instrumente samt Bedienung gratis zur Verfügung.

#### Art. 22

Wasser-  
installationen Die eigentlichen Verteilleitungen innerhalb einer Liegenschaft hinter dem Wassermesser hat der Abonnent in eigenen Kosten herstellen und unterhalten zu lassen.

Den Standort des Wassermessers bestimmt das Werk.

Bewilligung Ausser durch das Werk dürfen diese Installationen nur durch solche Unternehmer ausgeführt werden, welchen hiezu vom Werk eine Konzession erteilt worden ist. Das Verzeichnis der konzessionierten Installateure liegt beim Wasserwerk auf. In Anlagen und Einrichtungen, welche durch Unberechtigte ausgeführt worden sind, kann das Werk die Wasserabgabe verweigern.

Kontrolle Die Installationen der konzessionierten Unternehmer unterliegen der Kontrolle des Werkes. Durch die Prüfung übernimmt es jedoch keinerlei Garantien oder Haftungen.

Für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von Wasserinstallationen im Anschluss an das Wasserwerk Arth gelten die vom Gemeinderat aufgestellten Bedingungen vom 18. Juni 1951.

#### Art. 23

Alle Einrichtungen hinter dem Zähler sind vom Eigentümer stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Dem Werk steht das Recht der Aufsicht und Kontrolle darüber zu und seinen Funktionären ist jederzeit zu angemessener Tageszeit der Zutritt zu den Einrichtungen zu gestatten. Die Zugänge zu den Wassermessern und diese selber sind stets frei zu halten.

#### Art. 24

Gültigkeit Das vorstehende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf das von dieser festgesetzte Datum in Kraft.

Dem Reglement sind vom Datum des Inkrafttretens sämtliche Abonnenten unterstellt, sofern keine Spezialverträge mit anderen Bedingungen gelten, welche erst auf einen spätern Zeitpunkt kündbar sind. Solche Spezialverträge müssen indessen auf den nächsten vertraglich möglichen Zeitpunkt dem vorliegenden Reglement angepasst werden.

#### Art. 25

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden dasjenige vom 7. Juni 1918 betr. Wasserabgabe und das Reglement über Erstellung von Privateinrichtungen, sowie alle andern mit dem erstern in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Abmachungen aufgehoben. Ausgenommen sind die in Art. 24 erwähnten Verträge.

#### Art. 26

Das vorliegende Reglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung vom 14. April 1957 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es kann vom Gemeinderat jederzeit veränderten oder neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Beschlüsse sind zu publizieren und unterliegen der fakultativen Abstimmung der nächstfolgenden Kirchgemeinde.

Arth, den 17. Mai 1957

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: J. Risi-Bürgi

Der Gemeindeschreiber: C. Jütz

Neudruck: November 2006